



An die
Träger öffentlicher und privater Schulen
im Landkreis Konstanz

**Amt für Nahverkehr und Schülerbeförderung
ÖPNV und Schülerbeförderung**

ANSPRECHPERSON Vincent Petrig
DIENSTGEBÄUDE Max-Stromeyer-Str. 166/168
78467 Konstanz

ZIMMER-NR. 1.27
TELEFON +49 7531 800-4141
FAX +49 7531 800-1473
E-MAIL vincent.petrig@LRAKN.de

INFORMATION Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren.

1. September 2022

Handlungsanleitung 3.-Kind-Regelung

1. Eigenanteil

Gemäß § 6 der Satzung des Landkreises Konstanz über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS) besteht bei SchülerInnen ab Klasse 5 ein Selbstbehalt an den entstehenden Beförderungskosten, der sogenannte Eigenanteil. Diese Eigenanteile können bei unterschiedlichen SchülerInnen je nach Schulform, besuchter Klassenstufe und der Art der Beförderung in ihrer Höhe voneinander abweichen. Hat eine Familie (Definition s. Nr. 4 der ergänzenden Richtlinien zur SENS) mehrere Kinder, für die Eigenanteile zu tragen sind, kann geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung ab dem 3. Kind vorliegen. Denn, gem. § 6 Abs. 3 SENS sind die festgelegten Eigenanteile nur für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden mit dem höchsten Eigenanteil.

2. Antragstellung

Familien mit mehr als zwei eigenanteilspflichtigen Kindern können zu Beginn eines Schuljahres einen entsprechenden Antrag (s. Formblatt „Antrag auf Befreiung von der Eigenanteilspflicht an Schülerbeförderungskosten ab dem 3. Kind einer Familie gem. § 3 (6) SENS“) beim Schulträger des zu befreienden Kindes stellen (§ 6 Abs. 3 SENS). Befreit wird folgerichtig das Kind mit dem geringsten Eigenanteil. Sollten alle 3 oder mehr Kinder die gleiche Fahrkarte benötigen und diese dem geringsten Eigenanteil entsprechen, wird sinnvoller Weise das Kind befreit welches als erstes die Schule verlassen wird. Dem Antrag sind zwingend aktuelle Schulbescheinigungen aller genannten Kinder beizufügen.

Bei selbst gekauften Fahrkarten kann das Antragsformular (Antrag auf Befreiung von der Eigenanteilspflicht an Schülerbeförderungskosten ab dem 3. Kind einer Familie gem. § 3 (6) SENS) auch nachträglich für die Erstattung der Fahrkosten genutzt werden, hierzu sind die gekauften Tickets aufzubewahren und dem Antrag beizulegen.



3. Fristen

Gemäß § 21 SENS ersetzt der Schulträger den SchülerInnen bzw. Eltern die nachgewiesenen notwendigen Beförderungskosten, soweit die SchülerInnen nicht am Schülerlistenverfahren teilnehmen oder die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 13 SENS). Die nachgewiesenen, notwendigen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn

- die Erstattung für die Monate August bis Dezember bis zum 15.01. des Folgejahres,
- die Erstattung für die Monate Januar bis Juli bis spätestens zum 15.09. des gleichen Jahres

beim Schulträger beantragt wird. Dies gilt analog für die Erstattung von zu viel bezahlten Eigenanteilen.

Das bedeutet, die Eigenanteilsbefreiung kann zu Beginn eines Schuljahres für das ganze Schuljahr beantragt werden. Die nachträgliche Erstattung gezahlter Eigenanteile für die Monate September bis Dezember kann nach dem 15.01. nicht mehr erfolgen.

Die Abrechnung zwischen Schulträger und Landkreis erfolgt zu den in § 19 SENS genannten Bedingungen jeweils zum

- 30.04. (Eigenanteile/Beförderungskosten vom 01.01. - 31.03.)
- 31.10. (Eigenanteile/Beförderungskosten vom 01.04. - 31.07.)
- 31.01. (Eigenanteile/Beförderungskosten vom 01.08. - 31.12.).

4. Antragsprüfung

Der Schulträger hat nach Antragseingang zu prüfen ob bei allen im Antrag genannten Kindern die Erstattungs-, bzw. Befreiungsvoraussetzungen der SENS vorliegen:

- Ist der Antrag vollständig (aktuelle Schulbescheinigungen und Antragformular)?
- Sind alle genannten Kinder Teil einer **Familie** („häusliche Bedarfsgemeinschaft“)?
- Besuchen alle genannten Kinder die **nächstgelegene öffentliche Schule der vorliegenden Schulart** oder entspricht der tatsächliche Eigenanteil aller Kinder, dem Eigenanteil, der bei Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule der vorliegenden Schulart anfallen würde?
- Wird bei allen Kindern die **Mindestentfernung** (§ 3 SENS) zwischen Wohnanschrift und nächstgelegener öffentlicher Schule der entsprechenden Schulart erreicht?
Diese beträgt



Handlungsanleitung 3.-Kind-Regelung

1. September 2022 | S. 3

- a) für SchülerInnen der SBBZen mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 mit Förderbedarf Lernen oder emotionale und soziale Entwicklung:

mindestens 1 km

- b) für SchülerInnen der Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Freie Waldorfschulen, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schüler ab Klasse 5 der Förderschulen und der Schulen für Erziehungshilfe:

mindestens 3 km und

- c) für Schüler der Berufsschulen:

mindestens 20 km.

Besuch einer Schule in einem anderen Landkreis

Auch in diesen Fällen wird das Kind mit dem geringsten Eigenteil befreit. Hierbei ist insbesondere zu beachten/prüfen, ob die Kinder die nächstgelegene öffentliche Schule der entsprechenden Schulart besuchen. Sofern SchülerInnen, die in einem anderen Landkreis wohnen, im Landkreis Konstanz die nicht nächstgelegene Schule besuchen, werden keine Beförderungskosten erstattet und somit erfolgt auch keine 3.-Kind-Befreiung.

5. Prüfungsrecht

Gem. § 24 SENS steht dem Landratsamt zu, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrundeliegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind daher 6 Jahre aufzubewahren.